

herübergenommene Begriff »Verlagsrecht«, als Symbol der »Allgewalt über das Ursprungswerk« keine geeignete Rechtsbezeichnung mehr. Im Verlagsbuchhandel ist diese mit geringen Einschränkungen auftretende Allgewalt ganz am Platze, denn dort bleibt der ganze geistige Gehalt des Ursprungswerkes bei der Uebertragung durch Druck unberührt. Beim Kunstwerke aber sollen »Form und bez die Farbe« durch fremde Hand neu geschaffen werden; absolute Uebereinstimmung mit dem Vorbilde ist ziemlich ausgeschlossen; die höchstmögliche Ähnlichkeit muß genügen. Soll nun, fragen wir, der Begriff des Verlagsrechts auch fernerhin so allumfassend gedacht werden, daß es seinem Kunstgegenstand in allen sowohl bildlich wie körperlich möglichen Variationen für Veröffentlichung wie Erwerb Ausdruck geben dürfe? Es ist kein zwingender Grund vorhanden, dies zu verneinen, wenn wir des Verlagsrechts ganze Bedeutung aus der Litteratur in die Kunst herübernehmen. Die Umbildung des Werkes aus der einen Kunst in die andere steht dieser Annahme auch nicht im Wege, denn sie ist nach § 6, Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 gegenwärtig eine für jedermann freigegebene künstlerische That. Andererseits operiert »verlagsrechtlich« die Bildnerei mit ihrer Herstellung von Gips- und Metallabgüssen nach geschützten Originalen ganz ebenso wie der Herausgeber von Kupferstichen oder Photographieen. Warum sollte der Inhaber »verlegerischer Allgewalt« also seine Domaine nicht auf beide Kunstgebiete ausdehnen? Die »Praktiker« werden diese rechtliche Konsequenz dadurch zu mildern suchen, daß sie an Brauch und Sitte appellieren! Wozu aber diese sprachliche und rechtliche Geltung eines expansiven Begriffes überhaupt aufrecht erhalten, wenn es von Fall zu Fall der Interpretation und Herabstimmung auf ein nutzbares Maß bedarf? Wir halten dafür, daß ein Recht beliebigen Schaltens und Waltens behufs Ausbeutung eines Kunstvorbildes — bei Schriftwerken Verlagsrecht genannt — in dieser Allgemeinheit fortan nicht übertragen werden darf; es erfordert dies die Signatur des Gesetzes für hohe Kunst! Da, wo es geschähe, würde die »Industrie« an die Stelle der »Kunst« getreten sein.

Es sind dies durchaus keine ideologischen, unpraktischen Theorien; sie sollen vielmehr zu der absolut gesunden Praxis hindrängen, das Objekt des Verlages im Vertrage zu bestimmen, ehe von »Auslage, Ausbietung, Vertrieb, Veröffentlichung, Verlag« die Rede sein kann. Nicht das Delbild die Skulptur, ist Gegenstand des Verlages, sondern das von ihnen gewonnene Abbild.

Auch von Rechten der Nachbildung, die als »unumschränkt, umfassend, ausschließend« zugestanden werden, muß schon von Gesetzes wegen »ein dem Urheber stets Verbleibendes« ausgeschieden sein (§ 16 Schluß). Oder soll etwa der Geschichtsmaler eines Freskobildes, wenn er das »ausschließende Nachbildungsrecht« vergeben, zusehen, wie sein Rechtsnachfolger diese Freske auf andere Wände übertragen läßt? — der Genremaler, wie seine Bilder in Del kopiert, oder auf einer photographischen Unterlage koloriert, auf den Kunstmarkt gebracht werden? Aus welchen allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder besonderen Bestimmungen soll die richterliche Machtvollkommenheit entnommen werden, solcher Unbill zu steuern? Welchen Schwierigkeiten begegnet der Gegenbeweis, daß die Cession des »ausschließenden Nachbildungsrechtes« den Urheber-Cedenten nicht überhaupt enteigne?

nach solchen in derselben Kunst, Lithographieen, Holzschnitte, Schabkunstblätter, Kupferstiche, Radierungen, Farbendrucke; Kopieren in Photographie mit deren mannigfachen Variationen durch Ab- und Umdruck, z. B. Heliogravüren; die Erzeugnisse der Bildnerei, der Kunstform nach: vollgestaltig, in Hoch- und Basrelief, dem Materiale nach: in allen Stein- und Holzarten, in Steinschnitt als Cameo oder Gemme, in allen Arten von Metallgüssen: Zinn, Messing, Kupfer, Bronze, Silber, Gold etc.

— dem Rechtsnehmer nicht jegliche Nachbildung und Vervielfältigung überantwortete?

Der Urheber — wird man sagen — sei ja in der Lage, Vorbehalte für sich einzulegen! Man zeige uns aber Verträge, wo dies geschehen! Andererseits werden aber nur zu häufig Verträge unterschrieben, deren Tragweite man sich klar zu machen scheut.

Es würde sonach verändert lauten:

Entw. § 17 letzter Abschnitt:

Von einem allgemein auf den Darstellungskreis der Vervielfältigung oder der Nachbildung erteilten Rechte soll, mangels anderweitiger Verabredung, sowohl das Kunstverfahren, in welchem der Urheber sein Werk hervorgebracht hat, so wie die Uebertragung eines Werkes der zeichnenden Künste in die bildende Kunst, oder eines solchen der bildenden Kunst in zeichnende Künste, ausgeschlossen sein.

(Schluß folgt.)

### Bermischtes.

Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler. — Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Provinzialvereins der Schlesischen Buchhändler wird am Donnerstag den 12. März, vormittags 10 Uhr in Kiegners Hotel, Königsstraße 4, in Breslau stattfinden. (Vergl. die Anzeige in No. 48 d. Bl.)

Bayerischer Buchhändlerverein. — Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Bayerischen Buchhändlervereins wird am Sonntag den 15. März, vormittags 10 Uhr, zu Nürnberg im Gasthof zum Strauß stattfinden. Ueber die Tagesordnung und weitere Einzelheiten des Programms berichtet die Anzeige des Vereinsvorstandes im amtlichen Teile der heutigen Nummer.

Vom Postwesen. — Der seit dem 1. Juni 1890 im inneren reichsdeutschen Verkehr geltende Portosatz von 5 s für Drucksachsendungen von über 50 bis einschließlich 100 g hat vom 1. März d. J. an auch für den Postverkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn Geltung erlangt. (Vergl. die Bekanntmachung im amtlichen Teile der Nr. 47 d. Bl.)

Im inneren Verkehr von Oesterreich-Ungarn ist dieser Portosatz von 3 kr. (= 5 s) auf die Gewichtsgrenze von 50 bis 150 Gramm ausgedehnt worden.

Schutz der Urheberrechte. — Aus St. Petersburg wird der »Frankfurter Zeitung« gemeldet.

Die Unterhandlungen mit dem hier seit einiger Zeit befindlichen französischen Diplomaten Grafen de Keratry über den Abschluß einer literarisch-künstlerischen Konvention zwischen Rußland und Frankreich stoßen auf große Schwierigkeiten. Der Regierung sind bereits von allen Seiten energische Proteste gegen den Abschluß einer solchen Konvention zugegangen, da diese nur einseitig Frankreich Vorteil bringen würde. Rußland produziere auf litterarischem und künstlerischem Gebiete viel zu wenig, als daß es diese seine Produkte in Frankreich schützen lassen sollte. Durch den Abschluß einer Konvention würde Rußland sich selbst eine hohe Steuer zu Gunsten Frankreichs auferlegen.

Die maßgebenden russischen Anschauungen über den Schutz des litterarischen Eigentums erfahren übrigens eine eigentümliche Beleuchtung durch eine wichtige prinzipielle Entscheidung des russischen Senats, über welche dem oben genannten Blatte folgendes aus St. Petersburg gemeldet wird:

»Der hiesige »Herold« hatte eine Erzählung des bekannten Künstlers und Belletristen Karnsin übersezt und veröffentlicht. Der Autor verlangte die Zeitung und verlangte 2000 Rubel Entschädigung, die ihm auch in erster Instanz zugesprochen wurde. Der Senat hob jedoch dieses Urteil zufolge einer glänzenden Verteidigungsrede des berühmten Rechtsanwalts Fürsten Urussov auf und erklärte, daß eine Uebersetzung kein Plagiat, sondern eine selbständige Arbeit sei, zu welcher man der Erlaubnis des Autors des Originals gar nicht bedürfe. Dadurch ist der Abschluß einer jeglichen Konvention zum Schutze litterarischen Eigentums unmöglich gemacht, in so weit es sich nämlich um Uebersetzungen aus irgend einer Sprache ins Russische handelt.«

Deutsche Verlagsanstalt (vorm. Ed. Hallberger) in Stuttgart. — Die Aktien-Gesellschaft »Neues Tageblatt« in Stuttgart, deren gesamtes Aktienkapital im Betrage von 1 000 000 M bekanntlich im Mai v. J. für rund 2 000 000 M an die Deutsche Verlagsanstalt (vorm. Ed. Hallberger) in Stuttgart übergegangen ist, erzielte im Jahre 1890 für Annoncen, Abonnements etc. eine Brutto-Einnahme von 527 587 M, wozu noch 13378 M Zinseingänge kommen. Die General-Kosten erforderten 378 478 M, zu Abschreibungen werden 52 198 M verwendet, so daß ein Reingewinn von 110 455 M verbleibt. Der ganze Gewinn — saldo bedeutet 11 Prozent des Aktienkapitals, aber nur 5 1/2 Prozent